



## VOLKSANWALTSCHAFT

An die  
Bürgerinitiative "Tivoli Alarm -  
Rettet den Springerpark"

Mag.<sup>a</sup> Terezija Stoisits  
Volksanwältin

Sachbearbeiter/-in:  
Dr. Manfred Posch

Geschäftszahl:  
VA-W-NU/0009-C/1/2009

Datum:  
29.2.11

Ich beziehe mich auf unsere bisherige Korrespondenz in der Sache "Springer-Park" und darf Sie über den Abschluss des gegenständlichen Prüfverfahrens wie folgt informieren:

1. Gem. § 4 Wiener Baumschutzgesetz bedarf das Entfernen von nach diesem Gesetz geschützten Bäumen einer bescheidförmigen behördlichen Bewilligung.

§ 6 Abs. 1 Wiener Baumschutzgesetz bestimmt, dass, wenn die Entfernung eines Baumes bewilligt wird, im Regelfall eine Ersatzpflanzung durchzuführen ist. Standort und Ausmaß der Ersatzpflanzung sowie die Frist für deren Durchführung sind im Bewilligungsbescheid vorzuschreiben.

Wurde eine Ersatzpflanzung vorgeschrieben und kommen nachträglich Gründe hervor, die zu einer Änderung des der Vorschreibung zugrunde liegenden Sachverhaltes führen, so ist der Bewilligungsbescheid entsprechend abzuändern (§ 6 Abs. 7 Wiener Baumschutzgesetz).

Gemäß § 13 Abs. 2 Z 4 Wiener Baumschutzgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung, wer die vorgeschriebene Ersatzpflanzung nicht vornimmt.

2. Im vorliegenden Fall bewilligte der Magistrat der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 12. Bezirk, für die gegenständliche Liegenschaft in den Jahren zwischen 2004 und 2009 insgesamt 128 Baumfällungen und schrieb gleichzeitig 107 Ersatzpflanzungen vor. Die Vorschreibung dieser Ersatzpflanzungen erfolgte in mehreren Bescheiden mit unterschiedlichen Fristen.

In 21 Fällen konnte eine Ersatzpflanzungsanordnung unterbleiben, wobei die Gründe dafür aus den vorliegenden Bescheiden nachvollziehbar sind.

3. Die zur Ersatzpflanzung Verpflichtete ersuchte – teilweise nach Ablauf der gesetzten Fristen - um Fristverlängerungen an. Als Begründung wurde auf ein anhängiges Flächenwidmungsverfahren verwiesen. Erst nach Abschluss dieses Verfahrens - und den damit unter Umständen verbundenen baulichen Veränderungen im Zuge eines etwaigen Hotelprojekts am gegenständlichen Gelände - sei es möglich, entsprechende Ersatzpflanzungspläne zu erstellen und die Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die ersten 63 Ersatzpflanzungen würden im Herbst 2009 erfolgen. Die restlichen 44 Ersatzpflanzungen wurden für das Frühjahr 2010 in Aussicht gestellt.

Dieses Ersuchen nahm die Behörde zum Anlass, trotz Ablaufs der gesetzten Ersatzpflanzungsfristen, die im Wesentlichen spätestens am 31. Dezember 2008 endeten, mit etwaigen Vollstreckungsmaßnahmen und mit der Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren zuzuwarten.

Die 63 Ersatzpflanzungen wurden - wie angekündigt - im Herbst 2009 vorgenommen.

Eine Pflanzung der ausstehenden 44 Bäume im Frühjahr 2010 erfolgte zunächst nicht. Die Behörde forderte die Bescheidverpflichtete daher auf, diese Ersatzpflanzungen nachzuholen und leitete ein Verwaltungsstrafverfahren wegen der Nichterfüllung der Vorschriften ein.

Mit Schreiben vom 9. November 2010 wurde der Behörde die Ersatzpflanzung gemeldet. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wurde von der MA 42 kontrolliert und mit Schreiben vom 29. November 2010 auch bestätigt.

Damit kann die Volksanwaltschaft davon ausgehen, dass die vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen nunmehr vollständig vorgenommen wurden.

4. Zu beanstanden bleibt, dass die Behörde die gegenständlich vorgebrachte "mögliche Änderung des Flächenwidmungsplanes" und ein "etwaiges Hotelprojekt" zum Anlass nahm, trotz des Ablaufs der Ersatzpflanzungsfristen in mehreren rechtskräftigen Bescheiden von der Einleitung von Vollstreckungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren zum Teil gänzlich (63 Ersatzpflanzungen) und zum Teil vorerst (44 Ersatzpflanzungen) abzusehen. Die Behörde hat daher nicht mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf die fristgerechte Umsetzung der vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen gedrängt.

Diese Vorgangsweise machte es möglich, dass die vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen in einigen Fällen erst mehr als fünf Jahre nach der ursprünglich gesetzten Frist und zu einem großen Teil fast zwei Jahre nach Ablauf der – ohnehin bereits "formlos" gewährten - Fristverlängerungen erfolgten.

Beabsichtigt ist daher, den gegenständlichen Beschwerdefall im nächsten Bericht der Volksanwaltschaft an den Wiener Landtag in anonymisierter Form darzustellen. Ich verbleibe

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans-Joachim Lauth". The signature is written in a cursive style with a prominent initial "H" and a large, stylized "L" at the end.